

# **Radikalenerlass**

## **Beitrag von „Timm“ vom 5. September 2004 14:24**

Danke erstmal an philosophus für seine maßvollen Worte. Zwei Dinge möchte ich dazu anmerken:

1. Nach dem, was ich aus den Artikeln herauslese, hat das Ministerium nicht die Sache an sich gezogen. Dem Einstellungserlass gemäß ist das OSA für den entsprechenden Entscheid zuständig. Nach dem Gespräch mit dem Kandidaten wurde negativ entschieden und in der folgenden Stellungnahme hat der Bewerber wohl Widerspruch gegen den Entscheid des OSA eingelegt. Damit endet im normalen Verwaltungsverfahren der Widerspruch bei der nächsthöheren Behörde (=Kultusministerium). Dass man hier lange geprüft hat, spricht doch eher für die Sorgfalt. Was mich wundert ist, dass nach der Ablehnung des Widerspruchs von dem Bewerber der nun offene Klageweg nicht beschritten worden ist (zumindest konnte man nirgendwo etwas darüber lesen). Macht sich der Kandidat wohl doch keine Illusionen über den Erfolg einer evtl. Klage?
2. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass nicht erst eine strafrechtlich relevante Tat (und gerade diese sind abgesehen von Tätigkeiten im Extremismus-Bereich rar) begangen werden muss, um sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu wenden. Ich spare mir hier, Nazi-Vergleiche zu strapazieren, aber wir wissen alle, dass es neben Gewalttätern auch die geistigen Brandstifter gibt!